

Produktinformationsblatt

(gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Die in unseren Unterlagen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Klassische Riester-Rente (RV50)

Der angebotene Vertrag ist eine Riester-Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung.
Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre
Bedingungen Grundlage sind die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen, die Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen können.

2. Versicherte Risiken

Versicherter Herr Max Muster
Geburtsdatum 15.02.1987

Leistung bei Rentenbeginn Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt.
Zu Rentenbeginn ergibt sich folgende monatliche Altersrente:

	Monatliche Altersrente (in EUR)		
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt
garantierte Altersrente	182,67	25,26	207,93
gesamte Altersrente*	311,74	39,96	351,70

Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierte Rente ermittelt. Als Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die aufgrund der Annahmen in unserem Vorschlag bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen.

Die Wahl einer einmaligen Kapitalzahlung – anstelle der Rente – ist bei Riester-Rentenversicherungen nicht möglich. Sie können aber eine Einmal auszahlung (bis zu 30 % des gebildeten Kapitals) beantragen.

Die gesamte Rente beinhaltet auch Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Fußnote.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Klassische Riester-Rente und Erläuterungen und Hinweise sowie
- in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Normierte Modellrechnung Unsere individuelle Beispielrechnung, die über den Einfluss des Zinsüberschusses auf die möglichen Leistungen informiert, finden Sie in unserem Vorschlag. Zusätzlich zu den Leistungsangaben auf der Grundlage unserer für 2014 festgesetzten Überschussätze verweisen wir auf die beigefügte normierte Modellrechnung gemäß § 154 VVG, die die Wirkungsweise einer unterschiedlichen Verzinsung verdeutlichen soll.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung im Todesfall	Bei Tod des Versicherten werden folgende garantierte Leistungen fällig: vor Rentenbeginn Auszahlung des gebildeten Kapitals nach Rentenbeginn – während der Rentengarantiezeit Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit – nach der Rentengarantiezeit keine Leistung Zusätzlich zu den garantierten Leistungen können ggf. noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig werden. Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie ■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Klassische Riester-Rente und Erläuterungen und Hinweise sowie ■ in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.
------------------------------	--

3. Beitrag und Kosten

Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Eigenbeitrag	91,00 EUR Die Beitragszahlung endet nach 40 Jahren.
Jährliche staatliche Zulage	Angaben zur Höhe der Zulagen enthält der Verlauf der staatlichen Förderung in unserem Vorschlag.
Hinweise zur Beitragszahlung	Der monatliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen. Falls Sie uns eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.
Verspätete Zahlung/Nichtzahlung	Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Beitragsrückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, ruht ihr Vertrag (Beitragsfreistellung mit herabgesetzten Leistungen).
Weitere Angaben	Weitere Angaben dazu finden Sie in den §§ 4 und 6 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten	Abschluss- und Vertriebskosten dienen einerseits der Deckung von Aufwendungen, die der Versicherer im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, insbesondere für die Erstellung der Vertragsunterlagen, sowie für die Verkaufsunterlagen hat. Außerdem soll der Aufwand Ihres Beraters gedeckt werden, der sich ständig über den Markt informiert und Produktvergleiche vornimmt, um Ihnen eine fachkundige Beratung auf der Grundlage einer individuellen Versorgungs- und Risikoanalyse bieten zu können. ■ Für den Abschluss und Vertrieb der Versicherung fallen insgesamt 1.747,20 EUR an. Diese Kosten werden über die ersten 5 Jahre ab Vertragsbeginn verteilt und betragen jährlich 349,44 EUR. Sie werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in den Beitrag einkalkuliert. Ausführliche Informationen zur Verrechnung der Abschlusskosten finden Sie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen.
--------------------------------	--

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung vom 31.03.2014, 11:24 Uhr

(Programmversion 6.0.1-XA000)

Übrige einkalkulierte Kosten	Daneben werden übrige Kosten (z.B. für die Verwaltung und Betreuung Ihres Vertrages während der Vertragslaufzeit) berechnet, die ebenfalls bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen bereits berücksichtigt sind:									
	<table><thead><tr><th></th><th>jährlicher Beitragsaufwand</th><th>jährliche übrige Kosten</th></tr></thead><tbody><tr><td>■ ab 01.04.2014 für 40 Jahre</td><td>1.092,00 EUR</td><td>90,12 EUR</td></tr><tr><td>■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 2,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente.</td><td></td><td></td></tr></tbody></table>		jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten	■ ab 01.04.2014 für 40 Jahre	1.092,00 EUR	90,12 EUR	■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 2,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente.		
	jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten								
■ ab 01.04.2014 für 40 Jahre	1.092,00 EUR	90,12 EUR								
■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 2,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente.										
Änderung der Kosten	Alle zuvor genannten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsaufwand. Durch künftige Vertragsänderungen können sich die dargestellten Kosten erhöhen oder verringern. Wenn Sie Sonderzahlungen leisten, werden davon einmalige Abschluss- und Vertriebskosten sowie einmalige übrige Kosten erhoben. Diese betragen beispielsweise bei einer Sonderzahlung 1 Jahr nach Versicherungsbeginn 4,00 % für Abschluss- und Vertriebskosten sowie einmalig 5,00 % für übrige Kosten. Bei einer Sonderzahlung von 1.000,00 EUR wären das insgesamt 90,00 EUR.									
Zusätzliche Kosten, Steuern und Gebühren	Für folgende, von Ihnen verursachte, zusätzliche Verwaltungsaufwände können wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen: ■ Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen 5,00 EUR ■ Rückläufer im Lastschriftverfahren 5,00 EUR ■ Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer 7,50 EUR Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 15 der Allgemeinen Bedingungen. Darüber hinaus fallen – abgesehen von der Besteuerung der Versicherungsleistungen – keine weiteren Kosten, Steuern und Gebühren an.									
Sonstige Kosten	Es fallen keine sonstigen Kosten an.									

4. Leistungsausschlüsse

Die Bedingungen für die Riester-Rentenversicherung sehen keine Leistungsausschlüsse vor.

5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

Die Bedingungen für die Riester-Rentenversicherung sehen keine besonderen Pflichten bei Vertragsabschluss vor.

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzung

Während der Vertragslaufzeit sind uns Änderungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, z.B. Änderungen des Namens, der Postanschrift oder auch der Bankverbindung bei Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren, mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 13 der Allgemeinen Bedingungen.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung

Der Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. Tod des Versicherten) ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden, sind die von uns geforderten Unterlagen einzureichen – bei Tod des Versicherten sind das z.B. der Versicherungsschein und eine Sterbeurkunde des Versicherten.

Solange nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind, können wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den von uns geforderten Unterlagen und den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.04.2014 (12 Uhr)
	Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende	01.04.2054 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang
Dauern	Beitragszahlungsdauer 40 Jahre
	Aufschubzeit 40 Jahre

9. Kündigungsmöglichkeiten

Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor Rentenbeginn zum Ende des laufenden Monats und während der Rentengarantiezeit zum Ende des laufenden Rentenzahlungsabschnitts ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Während der Rentengarantiezeit ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet.

Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in den §§ 9 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Kündigung durch den Versicherer Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen.

Beitragsfreistellung Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen.
Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 7 der Allgemeinen Bedingungen.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2014) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Ihr Versicherer

Anschrift	ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
E-Mail/Internet	service@alte-leipziger.de/www.alte-leipziger.de
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz	Oberursel (Taunus)
Handelsregister	Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Weitere Informationen finden Sie in § 2 der Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit.

Wesentliche Merkmale und Bedingungen Ihrer Versicherung

Versicherungsart	Klassische Riester-Rente (RV50)
Versicherungsdauer	Angaben zur Versicherungsdauer bzw. Aufschubzeit finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Klassische Riester-Rente.
Bedingungen	Die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen können Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen.
Leistungen	Angaben zu Art, Umfang und Fälligkeit der versicherten Leistungen finden Sie <ul style="list-style-type: none">■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Klassische Riester-Rente und Erläuterungen und Hinweise sowie■ in § 1 der Allgemeinen Bedingungen. Angaben zur Erfüllung und zur Beanspruchung der versicherten Leistungen finden Sie in § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

Beitrag

Beitragshöhe	Angaben zur Höhe des Beitrages (Gesamtpreis der Versicherung) finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage.
Beitragszahlungsweise	monatlich
Zahlung	Für die Beitragszahlung können Sie uns eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen. Sie können die Beiträge aber auch auf eines unserer Konten überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Angaben zur Erfüllung und sonstige Regelungen zur Beitragszahlung finden Sie in § 4 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Angaben zu den Kosten Ihrer Versicherung finden Sie im Produktinformationsblatt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Weitere Informationen

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.
Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen.
Ihre Versicherung erhält einen jährlichen Überschussanteil. Bei Vertragsbeendigung kann ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven angemessen beteiligt.
Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen. Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, zur Überschussverwendung und zur möglichen Höhe der Überschussleistungen finden Sie in unserem Vorschlag.

Zustandekommen des Vertrages und Versicherungsbeginn

Der Vertrag kommt zustande, indem Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung bei uns stellen und wir diesen Antrag annehmen.
Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben und kein Widerruf erfolgt. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch – abgesehen von einem ggf. vereinbarten vorläufigen Versicherungsschutz – noch kein Versicherungsschutz.

Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

■ ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel,

Fax: 06171 24434, E-Mail: service@alte-leipziger.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich beispielsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Den gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Berechnung vom 31.03.2014, 11:24 Uhr

(Programmversion 6.0.1-XA000)

Kündigung

Garantierte Leistungen Informationen zu den Kündigungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung finden Sie im Produktinformationsblatt.
Informationen zur Höhe der garantierten Leistungen bei Kündigung enthält der „Verlauf der garantierten Leistungen“ in unserem Vorschlag.

Beitragsfreistellung

Garantierte Leistungen Anstelle einer Kündigung können Sie jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode die Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen. Dabei wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.
Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 7 der Allgemeinen Bedingungen.
Informationen zur Höhe der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung enthält der „Verlauf der garantierten Leistungen“ in unserem Vorschlag.

Beitragsreduzierung Neben der Beitragsfreistellung besteht die Möglichkeit der Beitragsreduzierung. Der künftige (zu zahlende) Beitrag (Eigenbeitrag) muss mindestens 25,00 EUR und pro Kalenderjahr mindestens 60,00 EUR betragen.

Steuerliche Behandlung der Versicherung

Diese Versicherung wird vom Staat durch Zulagen gefördert. Außerdem können Sie die Beiträge (einschließlich der staatlichen Zulagen) für diese Rentenversicherung im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10a EStG als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Die Altersrenten gehören nach § 22 EStG als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften. Sie sind mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig.

Bei Tod des Versicherten ist in der Regel die staatliche Förderung von der Leistung zu kürzen. Bei einer einmaligen Todesfallleistung ist das verbleibende auszahlende Kapital einkommensteuerfrei. Die Kürzung entfällt, wenn die Todesfallleistung in Form einer lebenslangen Rente an den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder einer Waisenrente an die Kinder ausgezahlt wird oder wenn das Kapital auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners übertragen wird. Voraussetzung ist, dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner bei Tod nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Ausführliche Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie

- in unserem Vorschlag im gleichnamigen Abschnitt sowie
- in unserer „Steuerinformation zu privaten zertifizierten Altersvorsorgeverträgen“.

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Um die Ansprüche unserer Kunden jederzeit erfüllen zu können, achten wir auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Rein spekulative Anlagen werden nicht getätigt. Darüber hinaus besteht zur Absicherung der Ansprüche aus Ihrer Versicherung ein gesetzlicher Sicherungsfonds (siehe §§ 124 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.

Beschwerdestellen

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.,
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel.

Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde auch an die Aufsichtsbehörde wenden.

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Entscheidungen des Ombudsmannes gegen uns sind bis zu einer Grenze von 10.000 EUR verbindlich.

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Beschwerde bei den genannten Stellen ist für Sie kostenfrei. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs bleibt von der Beschwerde unberührt.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Anwendbares Recht
Zuständiges Gericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Oberursel (Taunus). Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht seines Wohnsitzes zuständig.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen

- bei einer natürlichen Person bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht,
- bei einer juristischen Person bei dem für ihren Sitz oder ihre Niederlassung zuständigen Gericht

erhoben werden.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 17 der Allgemeinen Bedingungen.

Sprachen

Die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen über den Versicherungsvertrag gemäß VVG-InfoV sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

Gültigkeitsdauer

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2014 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.